



Standordnung Bogenschießen



Allgemeines

Jedes Mitglied hat sich auf der Bogenschießanlage und den angrenzenden Flächen, die zum Verein gehören immer so zu verhalten, dass durch sein Verhalten sowohl in aktiver Form als auch in passiver Form keine anderen Personen und/oder Tiere, die sich auf der Anlage und/oder den angrenzenden Flächen und Verkehrswegen befinden, an Leib und Leben oder Sache geschädigt werden. Jeder ist für sein Handeln bzw. Nichthandeln in erster Linie selbst verantwortlich.

§ 1 Bögen

Für das Schießen auf dem Vereinsgelände, sowie in den Räumlichkeiten, die zum Verein gehören, sind nachfolgend aufgeführte Bögen zugelassen.

Selfbows, Langbögen, Reiterbögen, Recurvebögen

Ausgeschlossen in der Nutzung auf dem Vereinsgelände sind vorläufig nachfolgend aufgeführte Bögen und Abschusseinrichtungen:

- a) Armbrust
- b) Compoundbögen (Nach Absprache mit der Abteilungsleitung möglich)

§ 2 Pfeile

Die Benutzung von Pfeilen mit Jagdspitzen ist grundsätzlich untersagt.

§ 3 Ziel und Zielaufnahme

Es sind nur die zur Verfügung gestellten Ziele auf dem Vereinsgelände zu benutzen. Das Einbringen von stationären und/oder mobilen Zielen durch Mitglieder ist mit der Abteilungsleitung abzustimmen.

Die Zielaufnahme mit Pfeil und Bogen hat von unten nach oben bis maximal auf Zielhöhe zu erfolgen. Das Cloudschießen ist grundsätzlich untersagt.

Das Ausziehen der Pfeile und ihr Lösen darf nur von der Abschusslinie in Richtung auf die bereitgestellten Ziele erfolgen.

§ 4 Schießplatz

Der Platz ist grundsätzlich nur über die Tartanbahn im Randbereich des Fußballplatzes zu betreten und wieder zu verlassen. Gäste, die den Platz betreten und am Schießbetrieb teilnehmen, sind im Standbuch unter Vorname, Nachname und Adresse einzutragen. Wenn der Schießbetrieb aufgenommen wird, ist ein Warnschild aufzustellen. Vor Verlassen des Schießplatzes ist dieses vom verantwortlichen Schießleiter wieder zu entfernen.

Das Schießen auf dem Fußballplatz ist nur in Ausnahmefällen und mit Zustimmung des Vorstandes oder Abteilungsleiters erlaubt.

§ 5 Allgemeine Sicherheit auf dem Schießplatz

Vor Betreten des Platzes hat sich jeder zu versichern, ob gerade Schießbetrieb stattfindet bzw. ob sich anderweitig Personen auf dem Schießplatz oder den angrenzenden Flächen aufhalten. Das Betreten der Anlage hat in diesem Fall mit der größten Vorsicht zu erfolgen. Die hinzutretenden Mitglieder haben sich den anwesenden Personen gegenüber deutlich erkennbar in ihrer Absicht zu zeigen. Das Mitbringen von Hunden ist nur gestattet, wenn diese dauerhaft während der Verweildauer auf dem Platz an einer kurzen Leine sicher geführt werden.

Für das Schießen im Winter oder bei schlechter Witterung steht die Kegelbahn in der Gaststätte zu Verfügung. Ob geschossen werden darf, muss mit der Wirtin abgesprochen werden. Außerhalb der festen Schießzeiten haben Benutzer der Kegelbahn Vorrang.

Abteilungsmitglieder sind für ihre Gäste im Sinne der Satzung voll verantwortlich. Personen, die sich auf dem Platz aufhalten und nicht als Mitglieder oder Gäste erkennbar sind, sind höflich und bestimmt von der Schießbahn zu verweisen.

§ 6 Zeiten für den Schießbetrieb

Die Zeiten für den Schießbetrieb im Freien und in der Kegelbahn sind auf einem Aushang im Eingangsbereich einzusehen.

§ 7 Neue Mitglieder

Neue Mitglieder dürfen den Schießbetrieb auf dem Vereinsgelände erst aufnehmen, nachdem ihnen eine mündliche und den Erfordernissen nach auch eine praktische Einweisung in die Sicherheitsbelange und Schießregeln erfolgt ist. Die Einweisung ist zu protokollieren und von der eingewiesenen Person gegenzuzeichnen. Der Vorstand und der Abteilungsleiter behalten sich vor, einzelne Personen oder Gruppen von der Mitgliedschaft in der Abteilung auszuschließen.

Bestandsmitglieder können von der Sparte ausgeschlossen werden, wenn diese gegen die Richtlinie grob fahrlässig verstoßen. Über einen Ausschluss berät und entscheidet der Vorstand unter Teilnahme des Abteilungsleiters.

§9 Sauberkeit und Ordnung

Die Bogenschützen haben den Platz sauber und ordentlich zu halten. Müll, gleich welcher Art, ist vom Verursacher selbst zu entsorgen.

Von den § 1-8 kann im „Ganzen“ oder in „Teilen“ Befreiung oder Änderung beantragt werden. Über den Antrag wird der Abteilungsleiter oder der Übungsleiter vorab entscheiden. Der Antrag ist dem Vorstand der SGEH letztendlich zur Zustimmung und Genehmigung vorzulegen.

Diese Richtlinie behält so lange ihre Gültigkeit, bis diese auf Vorstandsbeschluss durch eine neue ersetzt wird. Übergeordnet zu diesen Richtlinien steht die „Allgemeine Vereinssatzung der SGEH“.